

Stellungnahme zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderungen weiterer Rechtsvorschriften

A. Vorbemerkung

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt als führender Branchendachverband die Interessen von rund 1.100 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 60.000 Arbeitnehmer. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

B. Im Allgemeinen

Wir sehen die grundsätzliche Notwendigkeit, das Abfallverbringungsgesetz an die nun geltende Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157 anzupassen. Nach unserer Auffassung sollte sich der nationale Gesetzgeber hierbei jedoch auf die Umsetzung der zwingend erforderlichen EU-Vorgaben beschränken.

Insbesondere sollte dringend besser unterschieden werden, zwischen Verstößen, die tatsächlich eine Gefährdung für die Umwelt und menschliche Gesundheit darstellen und solchen Verstößen, bei denen es sich um irrelevante Fehler (z.B. Flüchtigkeitsfehler/Schreibfehler etc.) handelt.

Gerade die verpflichtende Nutzung des Digital Waste Shipment System (DIWASS) birgt die Gefahr zusätzlicher Komplikationen im Vollzug. Unternehmen werden dadurch einem erheblichen Risiko ausgesetzt, Bußgelder oder andere Sanktionen aufgrund rein formaler Verstöße zu erleiden, ohne dass hiermit ein zusätzlicher Nutzen für den Umwelt- oder Gesundheitsschutz verbunden wäre.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, die europarechtlichen Vorgaben nicht über das unionsrechtlich erforderliche Mindestmaß hinaus umzusetzen.

Der guten Ordnung halber sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die im Gesetzentwurf enthaltene Annahme, wonach für die Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten zu erwarten seien, unseres Erachtens nicht bestätigen wird. Bereits die verpflichtende Nutzung von DIWASS durch sämtliche an der grenzüberschreitenden Abfallverbringung Beteiligten wird erhebliche Mehrkosten verursachen.

Besonders betroffen sind hierbei die Transportunternehmen. Da eine nicht ordnungsgemäße Nutzung von DIWASS ein Bußgeld oder sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, ist zu erwarten, dass sich künftig noch weniger Transportunternehmen bereit erklären werden, sich in DIWASS zu registrieren und grenzüberschreitende Abfalltransporte durchzuführen. Bereits heute bestehen erhebliche logistische Schwierigkeiten, geeignete Transportunternehmen für den Transport von Abfällen zu finden. Dies gilt in besonderem Maße für die grenzüberschreitende Abfallverbringung.

Je größer das Risiko ist, sich kostenintensiven Bußgeld- oder Strafverfahren auszusetzen, desto geringer wird die Bereitschaft der Transportunternehmen sein, in diesem Bereich tätig zu werden. Die wenigen Unternehmen, die weiterhin entsprechende Transporte übernehmen, werden das erhöhte Haftungs- und Kostenrisiko regelmäßig durch höhere Vergütungsforderungen kompensieren. Diese Mehrkosten werden letztlich an die Unternehmen weitergegeben und führen zu einer Verteuerung der Abfallbehandlung sowie der aus der Verwertung der Abfälle gewonnenen Produkte. Die Annahme

des Gesetzentwurfs, die vorgesehenen Änderungen führten zu keiner zusätzlichen finanziellen Belastung der Wirtschaft, dürfte daher der praktischen Realität nicht entsprechen.

C. Im Einzelnen:

I. § 6 Abfallverbringungsgesetz

1. Abs. 1 Ziffer 2

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, § 6 entspreche dem Regelungsbereich des bisherigen § 5 Abfallverbringungsgesetzes.

Im Hinblick darauf ist § 6 Abs.1 Ziffer 2 Abfallverbringungsgesetz aber zumindest unklar formuliert.

Die bisherige Fassung des § 5 Abfallverbringungsgesetzes listet konkret auf, welcher der Beteiligten für welchen Teil des Ausfüllens des Formulars verantwortlich ist (z.B. ist bzgl. der Beförderer geregelt, dass er die ihn betreffenden Stellen im Anhang VII ausfüllen muss, entsprechend ist dies geregelt für die Person, die die Verbringung verlasst etc.).

In § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzesentwurfes heißt es aber nun:

„haben alle an der Verbringung Beteiligten sicherzustellen, dass das in Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/1157 enthaltene Dokument mit den relevanten Informationen an den entsprechenden Stellen ausgefüllt ist und dass die Informationen auch während des Transports von Abfällen den anderen an der Verbringung beteiligten Personen, den betroffenen Behörden und den an Kontrollen beteiligten Behörden gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1157 elektronisch zur Verfügung gestellt werden,“

Durch diese Wortwahl wird zumindest der Eindruck erweckt, dass alle an der Verbringung Beteiligten dafür verantwortlich sind, dass das Annex VII vollständig ausgefüllt wird, und zwar auch für die Teile, die nicht von den jeweiligen Beteiligten selbst ausgefüllt werden müssen und somit nicht in ihren Verantwortungsbereich fallen.

Dies deckt sich aber zum einem nicht mit dem Wortlaut des derzeitigen § 5 Abfallverbringungsgesetzes. Zum anderen liefe dies auch auf eine gesamtschuldnerische Haftung hinaus, was dem Bußgeldrecht zu Grunde liegenden Grundsatz der persönlichen Schuld widersprechen würde. Eine solche ausufernde Haftung wäre auch nicht interessengerecht. Beispielhaft seien hier nur die Beförderer erwähnt. Es kann und darf nicht in den Verantwortungsbereich der Beförderer fallen, ob die Verwertungsanlage zu einem späteren Zeitpunkt fristgerecht die Verwertung der Abfälle bescheinigt.

Hier sollte u.E. zu Vermeidung jeglicher Missverständnisse der Wortlaut des bisherigen § 5 Abfallverbringungsgesetzes auch übernommen und konkret aufgelistet werden, welche Beteiligten für welchen Teil des Annex VII verantwortlich ist.

2. Abs. 1 Ziffer 3

Gem. § 6 Abs. 1 Ziffer soll der Veranlasser der Verbringung, sicherstellen, dass die bei einer vorläufigen Verwertung (Verfahren R12 und R13) gem. Art. 18 Abs.7 der Verordnung (EU) 2024/1157 geforderten Angaben (zur endgültigen Verwertung) in dem Dokument nach Anhang VII enthalten sind.

Dies entspricht zwar grundsätzlich dem Wortlaut des Art. 18 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2024/1157.

Dennoch setzt dies voraus, dass es technisch überhaupt möglich ist, diese Angaben in dem Dokument vom Anhang VII in DIWASS einzutragen. Aktuell ist dies nicht klar. Daher wurde teilweise auch empfohlen, dass ggf., wenn z.B. die Abfälle nach dem vorläufigen Verwertungsverfahren an unterschiedliche Verwertungsanlagen zur endgültigen Verwertung verbracht werden, die Anlage in einer pdf-Datei dem Anhang VII beizufügen. Diese Option wäre aber nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Ziffer 3 nicht möglich.

Hier bedarf es einer Klarstellung oder entsprechende Änderung des Wortlautes.

II. § 21 Bußgeldvorschriften

Zur Vermeidung unnötiger Belastungen für die Unternehmen ohne einen entsprechenden Mehrwert für Umwelt- oder Gesundheitsschutz ist es erforderlich, ausschließlich Verstöße gegen solche Vorschriften der Abfallverbringungsverordnung bußgeldrechtlich zu sanktionieren, die nach Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 als illegale Abfallverbringung einzustufen sind.

Die vorgesehene Regelung des § 21 des Gesetzentwurfs geht jedoch über diese unionsrechtlichen Vorgaben hinaus.

1. § 21 Abs. 1 Ziffer 2

Gem. § 21 Ziffer 2 ist es bußgeldbewehrt, wenn das Begleitformular nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgehändigt oder zur Verfügung gestellt wird.

Art. 3 Nr. 26 d) der Verordnung (EU) 2024/1157 macht hier aber die Einschränkung: Dies soll nicht im Falle geringfügiger Schreibfehler im Notifizierungs- und Begleitformular gelten. Diese Einschränkung wird in § 21 Ziffer 2 nicht übernommen, obwohl geringfügige Schreibfehler offenkundig keine negativen Auswirkungen haben können.

2. § 21 Ziffer 4

§ 21 Ziffer 4 sanktioniert das nicht rechtzeitige Abschließen des Verwertungs-/Beseitigungsverfahrens. Ein derartiger Verstoß sieht die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro vor.

Die Frist zum Abschluss des Verfahrens ist in Art. 9 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1157 geregelt. Art. 9 Abs. 6 gehört aber nicht zu den Verstößen, die in Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2024/1157 als illegale Abfallverbringung einzustufen ist.

Damit sollte dies auch durch die nationale Gesetzgebung nicht sanktioniert werden.

3. § 21 Ziffer 6

§ 21 Ziffer 6 sieht ein Bußgeld vor, wenn der Anhang VII nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgehändigt oder zur Verfügung gestellt wird.

Auch hier wurde die in Art. 3 Nr. 26 g der Verordnung (EU) 2024/1157 vorgesehene Ausnahme für geringfügige Schreibfehler im Formular des Anhang VII aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht in die nationale Gesetzgebung übernommen.

Auch im Weiteren geht der Gesetzeswortlaut über die Regelung in Art. 3 Nr. 26 g der Verordnung (EU) 2024/1157 hinaus. Art. 3 Nr. 26 g der Verordnung (EU) 2024/1157 sieht es nicht als illegale Ab-

fallverbringung an, wenn z.B. das Formular nicht rechtzeitig ausgefüllt wird. Dies soll nun aber durch § 21 Ziffer 6 im nationalen Recht sanktioniert werden.

Dieser Punkt erlangt durch die neuen Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1157, wonach der Anhang VII zwei Werktage vor der Verbringung vom Veranlasser ausgefüllt werden soll, eine neue Brisanz. Die Entsorgerverbände haben wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Regelung in der Praxis schon aus logistischen Gründen nicht funktionieren kann. Eventuelle Verstöße gegen diese nicht nachvollziehbare Regelung dann jeweils mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 Euro zu belegen, führt gerade die mittelständischen Unternehmen der Entsorgungsbranche an den Rande ihrer Belastbarkeit. Man sollte sich vor Augen führen, dass es sich hierbei um ungefährliche Abfälle handelt, bei denen durch DIWASS die Behörden ja nun ohnehin die Möglichkeit haben, diese Abfälle digital zu verfolgen und zu kontrollieren. Wenn die Frist der zwei Werktage nicht eingehalten werden kann, hat diese keinerlei Auswirkungen auf Umwelt- oder Gesundheitsschutz.

§ 21 Ziffer 6 sollte daher zwingend geändert werden, insb. darf der Verstoß gegen die Zwei-Werktage-Regelung in Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/1157 nicht zu einer Sanktion führen.

Fazit:

Der vorliegende Entwurf geht erneut über die EU-Vorgaben hinaus und verzichtet damit auf eine konsequente 1:1-Umsetzung. Die daraus resultierenden zusätzlichen Anforderungen belasten die Unternehmen und schwächen ihre Wettbewerbsfähigkeit. Er sollte daher entsprechend angepasst werden.

Wir können nicht akzeptieren, dass europäische Vorgaben immer wieder durch zusätzliche nationale Regelungen verschärft werden. Dieses Vorgehen steht im klaren Widerspruch zum angekündigten Anspruch der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen und die Wirtschaft zu entlasten. Es stellt sich daher zunehmend die Frage, ob die angekündigte Entbürokratisierung tatsächlich mit dem notwendigen politischen Willen verfolgt wird. Wer Unternehmen immer neue Hürden auferlegt, riskiert, dass Deutschland weiter an Wettbewerbsfähigkeit verliert und sich die wirtschaftliche Krise weiter verschärft.

Bonn, 7. Juli 2026


Hauptgeschäftsführer